S 76 Kr 871/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 76 Kr 871/95
Datum	23.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 97/97
Datum	25.10.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Januar 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung.

Der im Dezember 1934 geborene KlÃ¤ger ist freiwillig versichertes Mitglied der beklagten Krankenkasse. In seinem â□□Antrag auf freiwillige Versicherungâ□□ bei der Beklagten vom 4. November 1994 gab er an, dass seine Bruttoeinnahmen im Monatsdurchschnitt Ã¼ber 5.850,â□□ DM lÃ¤gen. Die Beklagte setzte daraufhin mit Bescheid vom 17. Januar 1995 ab 1. Januar 1995 den von ihm als freiwilliges Mitglied zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrag auf monatlich 602,56 DM und den monatlichen Beitrag zur Pflegeversicherung auf 58,50 DM fest.

Dem widersprach der KlÃ¤ger mit der BegrÃ¼ndung, dass diese Beitragsfestsetzung seine wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit vÃ¶llig

unberÃ¼cksichtigt lasse. Er sei nach einem Urteil des Familiengerichts verpflichtet, seiner geschiedenen Ehefrau einen monatlichen steuerfrei zu leistenden Unterhalt in HÃ¶he von 2.117,â DM zu zahlen, so dass sich seine Einnahmen einschlieÃlich der ebenfalls von ihm zu Ã¼bernehmenden Einkommenssteuer auf den Unterhaltsbetrag insgesamt um 28.320,â DM jÃ¤hrlich verringerten. Ihm stehe deshalb tatsÃ¤chlich etwa nur die HÃ¤lfte der ihm ausgezahlten Einnahmen zur VerfÃ¼gung, fÃ¼r die die Beklagte deshalb rechnerisch einen doppelt so hohen Beitrag von ihm verlange als von den anderen Mitgliedern. Da seine geschiedene Ehefrau ebenfalls bei der Beklagten freiwillig versichert sei, werde fÃ¼r den von ihm gezahlten Unterhaltsbetrag im Ãbrigen zweimal ein Krankenversicherungsbeitrag erhoben. Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 1995 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, dass bei der Beitragsbemessung nicht lediglich ein Gesamteinkommen im Sinne des Steuerrechts, sondern die Bruttoeinnahmen zugrunde zu legen seien. Die vom KlÃ¤ger zu leistenden Unterhaltszahlungen an seine geschiedene Ehefrau seien von diesen Bruttoeinnahmen nicht abzuziehen. Da der KlÃ¤ger angegeben habe, dass seine Bruttoeinnahmen im Monatsdurchschnitt Ã¼ber 5.850,â DM lÃ¤gen, habe er bei einem Beitragssatz von 10,3 v.H. fÃ¼r Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld einen Monatsbeitrag in HÃ¶he von 602,56 DM zu leisten.

Die hiergegen zum Sozialgericht Berlin erhobene Klage blieb ohne Erfolg (Urteil vom 23. Januar 1997).

Gegen das ihm am 19. Juni 1997 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 15. Juli 1997 Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Januar 1997 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 17. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 1995 insoweit aufzuheben, als der Beitragsbemessung seiner BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung auch die von ihm zu leistende Unterhaltsrente an seine geschiedene Ehefrau zugrunde gelegt worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen des KlÃ¤gers entgegen und beruft sich im Wesentlichen auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide und des sozialgerichtlichen Urteils.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der die BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers betreffenden VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob die monatlichen Einnahmen des KlÃ¤gers entsprechend Â§ 238 a Sozialgesetzbuch/FÃ¼nftes Buch -SGB V- mit dem Zahlbetrag oder aber ohne BerÃ¼cksichtigung der vom KlÃ¤ger an seine geschiedene Ehefrau zu leistenden Unterhaltsrente der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind, ist Â§ 240 SGB V.

Nach Â§ 240 Abs. 1 SGB V wird fÃ¼r freiwillige Mitglieder die Beitragsbemessung durch die Satzung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigt. Die Â§Â§ 223 und 228 Abs. 1, 229 Abs. 2 und die Â§Â§ 238 a und 243 Abs. 2 SGB V sowie Â§ 23 a Sozialgesetzbuch/Viertes Buch -SGB IV- gelten entsprechend.

Danach kommt eine Absetzung der Unterhaltsrente von den beitragspflichtigen Einnahmen des KlÃ¤gers nicht in Betracht. Wie das BSG in seinen Urteilen vom 21. Dezember 1993 (- 12 RK 47/91 â und â 12 RK 28/93 â in SozR 3-2500 Â§ 237 SGB V Nr. 3 und 4) entschieden hat, bleiben beitragspflichtige Einnahmen nach Â§Â§ 240, 238 a SGB V nicht nur dann beitragspflichtig, wenn sie als Unterhaltsrente an den geschiedenen Ehepartner weitergeleitet werden, sondern sogar dann, wenn sie an den geschiedenen Ehepartner abgetreten wurden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die vom Unterhaltsschuldner zu leistende Unterhaltsrente auf zivilrechtlichen Verbindlichkeiten gegenÃ¼ber dem geschiedenen Ehepartner beruht, die auch nach gerichtlicher Titulierung nicht von anderen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu unterscheiden sind; privatrechtliche Verbindlichkeiten sind nach dem das Beitragsrecht beherrschenden Bruttoprinzip (BerÃ¼cksichtigung des Zahlbetrages der in Â§ 238 a SGB V genannten Einnahmearten) fÃ¼r die Beitragsbemessung irrelevant. Denn die Solidargemeinschaft der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung soll nicht verpflichtet werden, die privatrechtlichen Verbindlichkeiten eines Mitglieds durch den Verzicht auf einen Teil der BeitrÃ¤ge mitzufinanzieren.

Dass in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem sowohl der Unterhaltsschuldner als auch der UnterhaltsglÃ¤ubiger (freiwilliges) Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, die gezahlte Unterhaltsrente zweimal der Beitragsbemessung der Krankenversicherung unterliegt, begegnet ebenso wenig rechtlichen Bedenken. Denn das Beitragsrecht kennt auch keinen Grundsatz, wonach EinkÃ¼nfte lediglich einmal beitragspflichtig sein dÃ¼rften, also nur entweder bei dem, der sie bezieht, oder bei dem, an den sie weitergeleitet werden. Denn die durch die Weiterleitung etwa ausgelÃ¶ste ânochmaligeâ Beitragspflicht des geschiedenen Ehegatten Ã¤ndert nichts an der beitragsrechtlichen LeistungsfÃ¤higkeit des ursprÃ¼nglichEinkommensbeziehers (BSG SozR 3-2500 Â§ 237 SGB V Nr. 3).

SchlieÃlich dÃ¼rften auch versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen

Krankenversicherung eine von ihnen zu leistende Unterhaltsrente an einen geschiedenen Ehepartner nicht von den beitragspflichtigen Einnahmen bei der Beitragsbemessung absetzen. Deswegen steht auch Â§ 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V der vom KlÃ¤ger geforderten Absetzung der Unterhaltsrente entgegen. Denn die Satzung der Krankenkasse muss mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Denn ein freiwilliges Mitglied darf beitragsmÃ¤Ãig nicht geringer belastet werden als ein vergleichbar versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigter.

Diesen GrundsÃ¤tzen hat die Beklagte in Â§ 11 Abs. 3 Nr. 1 ihrer Satzung Rechnung getragen und auf der Grundlage dieser Satzung die vom KlÃ¤ger geschuldeten BeitrÃ¤ge rechtsfehlerfrei festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorlagen.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024